

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 3/80

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister

Beteiligte:

1. Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Dr. P. [REDACTED] und Diplom-Kaufmann S. [REDACTED], Me. [REDACTED] - straße [REDACTED]/[REDACTED], M. [REDACTED],

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
L. [REDACTED] - straße [REDACTED], M. [REDACTED] -

2. Spar- und Darlehenskasse eG, G. [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F. [REDACTED] - E. [REDACTED] - Straße [REDACTED],
G. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h. c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Bundschuh und Brandes am 2. April 1984

beschlossen:

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r u n d e :

Das Oberlandesgericht Hamm hatte im Rahmen einer sofortigen weiteren Beschwerde über die Frage zu entscheiden, ob es sich bei einer vom Beschwerdeführer beschlossenen und zur Anmeldung ins Vereinsregister eingetragenen Satzungsänderung um eine Zweckänderung handelt und ob diese mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig beschlossen werden mußte. Da es in dieser Frage von einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe abweichen wollte, hat es die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Die Beschwerdeführerin hat ihre sofortige Beschwerde jedoch zurückgenommen. Es ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG darüber zu entscheiden, ob zwischen den Beteiligten eine Kostenerstattung angezeigt ist. Dies wird verneint. Die Umstände des vorliegenden Falles geben dem Senat, ohne daß es einer Entscheidung der zur Vorlage führenden Rechtsfrage bedarf, keine Veranlassung, von dem Grundsatz abzuweichen, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Beteiligte seine Kosten selbst zu tragen hat.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Kellermann

Bundschuh

Brandes